



Festnahme eines mutmaßlichen terroristischen Aktivisten in Wien: „Die Torgefahr in Europa ist schwer fassbar, aber allgegenwärtig und darf nicht unterschätzt werden.“

Herausforderung für den Staat

Die deutsche Generalbundesanwältin Monika Harms sprach in Linz zum Thema „Islamistischer Terrorismus: Eine neue Herausforderung für den Rechtsstaat“.

Mit den Anschlägen in Madrid sei der islamische Dschihad im März 2004 in Europa angekommen, sagte die Generalbundesanwältin beim deutschen Bundesgerichtshof, Monika Harms, am 5. März 2008 bei einem Vortrag im Oberlandesgericht Linz über Einladung des OLG-Präsidenten Dr. Alois Jung. Europa sei aber nicht nur Ziel direkter Anschläge, sondern werde auch als Basis für Anschläge in anderen Erdteilen herangezogen. Alle EU-Mitgliedstaaten seien aufgerufen, den Kampf gegen den Terrorismus gemeinsam zu führen. Die Gefahr sei schwer fassbar, aber allgegenwärtig und dürfe nicht unterschätzt werden, betonte Harms.

Getragen von einer panislamistischen Idee, sehe der radikal geprägte Dschihad Gewalt nicht nur als politisches Instrument, sondern als sakralen, gottgewollten Akt, der im Kampf gegen Ungläubige jede Straftat und jedes Verbrechen rechtfertige. Die Auswahl

der Opfer erfolge beliebig und könne Angehörige des *Roten Kreuzes* genauso treffen wie der *Welthungerhilfe*. Die Juristin referierte auch über Probleme, die sich bei der Durchführung von Strafverfahren gegen Tatverdächtige in Deutschland ergeben haben.

Definition Terrorismus. Das deutsche Staatsschutz-Strafrecht geht von einem Begriff des Terrorismus aus, der durch die *RAF* geprägt wurde, nämlich von einer streng hierarchischen Ordnung, die auf Befehl und Gehorsam beruht, einer Struktur „wie nach dem deutschen Vereinsrecht“. Die Rechtsprechung verlangt den Nachweis einer nachvollziehbaren



Generalbundesanwältin Monika Harms.

Struktur, dass sich zumindest drei Personen zu einem gemeinsamen terroristischen Ziel verbunden haben.

Diesem Vorstellungsbild entspricht der islamistische Terrorismus nicht; er stellt eine globale Massenbewegung dar. *Al Qaida* ist lediglich eine Keimzelle für Netzwerke. Es gibt keine klar gegliederte Struktur; Entscheidungsstränge lassen sich nur selten ausmachen. Bei dem netzwerkartigen Aufbau flacher Hierarchien besteht nur eine lose Verbindung untereinander.

Durch die Nutzung des Internets hat der Terrorismus neue Dimensionen erreicht. Das Internet ist ein wesentliches Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit geworden, dient der Verbreitung von Propaganda, der Werbung von Mitgliedern, zur Sammlung von Spenden und als Kommunikationsmittel. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über Chat-Foren, die durch Passworte geschützt sind. Die Demonstration der eigenen Machtmittel lockt weltweit Menschen

BUSINESS VALUATION GROUP
GUTACHTEN- & UNTERNEHMENSBERATUNG

Dr. Matthias Kopetzky
allg. beid. u. gerichtl. zert.
Sachverständigen

Mag. (FH) Martin Geyer
allg. beid. u. gerichtl. zert.
Sachverständiger

- ✓ Fraud Detection & Forensic Accounting
- ✓ Unternehmensbewertungen
- ✓ Forensische Revision
- ✓ Gutachten

Unsere Kanzlei beschäftigt sich mit der Erstellung von Gutachten zu allen betriebswirtschaftlichen und EDV-technischen Fragen. Unser besonderes Augenmerk liegt dabei auf Gutachten im Rahmen von Wirtschaftsstrafprozessen.

Diese umfassen die Analyse sämtlicher Kridatbestände, Betrugs- und Untreuebestände sowie sämtliche Facetten des Anlagebetrugs.

In internationalen Beratungsprojekten arbeiten wir als Projektpartner ua der Wiener Börse AG, von welcher wir auch als Market Maker Kassamarkt- und Terminmarkt-Händler lizenziert sind.

Eichenstraße 38/DG, A 1120 Wien
Tel. +43(1) 5857676-0
Fax. +43(1) 5857676-39
E-mail. office@business-valuation.at

Inngasse 6, 6330 Kufstein
Tel. +43(5372)68 140
Web. www.business-valuation.at

Certified Internal Auditor Partner and Member of Hauptverband der allg. beid. u. gerichtl. zert. Sachverständigen Certified Management Consultant Member of Association of Certified Fraud Examiners (CFE)

   

TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

an und dient auch zur Einschüchterung. Man kann sich über virtuelle Trainingslager ausbilden und in Sprengstoffkunde unterweisen lassen.

Die Straftatbestände der §§ 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) und 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung) des deutschen Strafgesetzbuchs setzen eine festgefügte Organisation und einen übergeordneten Verbandswillen voraus. Bloße ideologische Verbundenheit reicht nicht aus, sodass bereits die Frage erörtert wurde, ob *Al Qaida* überhaupt als Terrororganisation einzu-stufen sei. Die Tatbestände müssten der heutzutage gegebenen Situation angepasst werden.

Aus den Zeiten der *RAF* stammt auch der Begriff der (straflosen) Sympathiewerbung, etwa, wenn Hauswände mit Parolen für die *RAF* besprüht wurden, ohne dass die Absicht auf Mitgliederwerbung gerichtet war. In Zeiten des islamistischen Terrorismus würden, laut Harms, „grauenhafte Videos“ über Anschläge auf US-Militärkolonnen verbreitet, über Tote und Enthauptungen. „Man muss den Ton abdrehen, sonst erträgt man es nicht.“ Diese Videos sind „brutalstes Propagandamaterial, um Menschen zu radikalisieren“ und fallen nicht unter die bezeichneten Straftatbestände, da nicht explizit Mitglieder geworben werden. Hetzreden werden mit dem Argument der Meinungsfreiheit verteidigt.

Beweisprobleme. Unter Bezugnahme auf ein laufendes Verfahren – es sollten große Mengen an Sprengstoff für Anschläge auf amerikanische Einrichtungen in Deutschland hergestellt werden – zeigte Harms auf, welcher großer Aufwand getrieben werden muss, um sich konspirativ verhaltende Täter beweiskräftig zu überführen. Von April 2007 bis zur Festnahme am 4. September 2007 waren 350 Beamte rund um die Uhr im Einsatz. Die Grundsubstanz zur Herstellung des Sprengstoffs hatten die Täter immer in kleineren Mengen eingekauft und zwischengelagert; insgesamt hätten es 730 kg werden sollen. Auch Fahndungspannen sind unterlaufen: Bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle hat ein Beamter nach der Fahndungsabfrage die laufende BKA-Fahndung gegenüber dem Verdächtigen erwähnt. Der Zugriff ist letztlich erfolgt, als die Ver-

dächtigen ihre konspirativ angemietete Ferienwohnung aufgeben wollten.

Rechtsprobleme anderer Art ergaben sich im Verfahren gegen die Kofferbomber von Köln, zwei in Deutschland lebende libanesische Studenten, von denen einer im Libanon festgenommen wurde. Die Frage war, ob seine im Libanon abgelegten Aussagen nicht allenfalls durch nicht zugelassene Vernehmungsmethoden herbeigeführt wurden; in diesem Fall wären sie in Deutschland nicht verwertbar. Bei den Vernehmungen, die früh im Beisein deutscher Beamter durchgeführt wurden, ergaben sich aber keine Anhaltspunkte, dass die Geständnisse durch Zwang herbeigeführt worden wären.

Strafverfahren. Die Straftatbestände zur Bekämpfung des Terrorismus sind insofern präventiv angelegt, als sie die Strafbarkeit in das Vorfeld der Straftat verlagern; es entsteht ein Graubereich zwischen Repression und Prävention. In der Hauptverhandlung ergibt sich das Problem, die über das Internet geführte Kommunikation nachzubilden. Früher konnte man auf Urkunden, Briefe, Dokumente zurückgreifen; heute bedeutet es einen enormen technischen Aufwand, Dateien und Chatprotokolle auszuwerten, noch dazu, wenn die Inhalte in arabischer Sprache sind. Zwangsläufig muss auf Suchprogramme zurückgegriffen werden, was der Verteidigung Anfechtungsmöglichkeiten eröffnet. Es müssen Islamwissenschaftler und Dolmetscher gefunden werden, die bereit sind, in derartigen Verfahren aufzutreten, ohne dass dies als Verrat angesehen wird. Die Verfahren sind sehr kostspielig und binden die Kräfte der Justiz sehr lange. Ein Verfahren in Düsseldorf dauert schon eineinhalb Jahre, wobei es nicht einmal um Terrorismus an sich geht, sondern um die Auszahlung von Beträgen aus der Lebensversicherung von angeblich Getöteten, wobei diese Summen dem Dschihad zufließen sollten.

Ein weiteres Problem stellen die vom Sanktionsausschuss der UNO aufgelisteten Gruppierungen dar, deren Konten eingefroren werden. Diese Sanktionen greifen; terroristischen Verbindungen wird die wirtschaftliche Basis wird entzogen. Allerdings gibt es keine Rechtsmittel gegen eine derartige Listung, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Beim EuGH in Luxemburg ist hierzu ein Verfahren anhängig. *K. H.*

Wer schnell hilft,



hilft doppelt.



Danke.



Die Kinderhilfe.

**PSK – Kto.
1111.235.**

Die Soforthilfe der Kinderhilfe hilft rasch und unbürokratisch.